
S 5 U 220/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 220/99
Datum	25.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 375/01
Datum	06.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 25.10.2001 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÄhrung von ungekÄrzten Hinterbliebenenrenten streitig.

Der Versicherte H. S. (S), geboren 1960, gestorben 25.11.1998, war Erzieher in einer heilpÄdagogischen TagesstÄtte, mit der KlÄgerin verheiratet und hatte zwei eheliche Kinder (K. , geb. 1988 und J. , geb. 1989). AuÄerdem lebten seit dem 08.08.1995 die beiden Pflegekinder G. , geb. 1986, und A. W. , geb. 1988 in Dauerpflege in der Familie â auch zur Entwicklung familienÄhnlicher Bande laut Schreiben des Kreisjugendamtes S. [KJ] vom 29.06.1999 -. Dem Ehepaar S. waren die Aufsicht, Betreuung und Erziehung der Kinder auf Dauer Äbertragen und es wurden Pflege- und Kindergeld gewÄhrt.

Vormund für die beiden Pflegekinder ist das KJ S. (Beschluss des Amtsgerichts S. vom 22.12.1995, bestätigt durch Beschluss des Landgerichts S. vom 14.02.1996). Die Kostenerstattungspflicht obliegt dem Stadtjugendamt S. Dem Ehepaar war vom KJ auch die Vermögenssorge für die alltäglichen Geldangelegenheiten der Kinder übertragen. Nur bei außergewöhnlichen Ausgaben musste das KJ informiert werden. Die Kinder selbst werden vom KJ im Rahmen der Jugendhilfe unterhalten.

Am 25.11.1998 verunglückte der Versicherte S auf Grund eines Wegeunfalls tödlich. Mit Bescheiden vom 09.06.1999 gewährte die Beklagte der Klägerin Witwenrente und allen vier Kindern Halbwaisenrente. Da die Summe der Hinterbliebenenrenten den gesetzlichen Höchstbetrag überschritt, wurden diese nach [§ 70 Sozialgesetzbuch \(SGB\) VII](#) gekürzt, bei der Witwe erst ab 01.03.1999 (Kürzung jährlich: Bei der Witwe von 27.349,68 DM auf 18.233,12 DM, bei jeder Waise von 13.674,84 DM auf 9.116,56 DM). Beide Pflegekinder erhalten auch Halbwaisenrenten von der Bundesanstalt für Angestellte.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren sah es die Klägerin als ungerecht an, dass sie und ihre leiblichen Kinder wegen der Rentenansprüche der Pflegekinder Nachteile in Form gekürzter Renten haben. Sie stellten sich finanziell schlechter als bei einer ungekürzten Auszahlung der Hinterbliebenenrenten.

Mit Bescheiden vom 30.06.1999 wies die Beklagte die Widerspruch der Klägerin und ihrer beiden ehelichen Kinder zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Pflegekinder seien ab August 1995 in den Familienhaushalt zur Dauerpflege aufgenommen worden, verbunden mit Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben und daher dauerhaft in der Familie integriert gewesen. Unerheblich seien die für sie gewährten finanziellen Zuwendungen in Form von Kost- oder Pflegegeld. Sie hätten daher auch Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nach [§ 67 SGB VII](#) mit der Folge der Kürzung nach [§ 70 Abs 1 SGB VII](#), da der entsprechende Höchstbetrag überschritten werde.

Gegen diese Bescheide haben die Kläger Klagen zum Sozialgericht (SG) Würzburg erhoben und beantragt, ungekürzte Witwenrente ab 01.03.1999 und ungekürzte Halbwaisenrenten ab 25.11.1998 zu gewähren. Sie haben ausgeführt, unter Waisen im Sinne des [§ 70 Abs 1 S 4 SGB VII](#) seien lediglich die leiblichen Kinder, nicht jedoch Pflegekinder zu verstehen. Pflegekindern komme nicht derselbe Vorrang wie leiblichen Kindern zu, insbesondere seien sie in [§ 67 Abs 2 SGB VII](#) nicht als Waisen bezeichnet. Mit dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten sei nicht mehr von einer Aufnahme in die Familie auf Dauer auszugehen. Den Pflegeeltern habe auch nicht die Vermögenssorge zugestanden.

Mit Schreiben vom 14.02.2000 hat das KJ mitgeteilt, dass auf die Anrechnung der Halbwaisenrente der Beklagten auf die Jugendhilfekosten während der Dauer der Zuständigkeit des Stadtjugendamtes S. grundsätzlich verzichtet werde. Damit erhält die Klägerin zu 3. ab dem 25.11.1998 die volle Halbwaisenrente für beide Pflegekinder.

Mit Urteil vom 25.10.2001 hat das SG WÃ¼rzburg die verbundenen Klagen abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, die Pflegekinder seien in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen worden und damit bestehe Anspruch auf GewÃ¤hrung von Halbwaisenrenten. Dies fÃ¼hre zur KÃ¼rzung der Hinterbliebenenrenten. Entscheidend sei, dass auf der Grundlage einer ideellen Dauerbeziehung Beziehungen wie zwischen Kindern und leiblichen Eltern bestÃ¼nden. Dabei spiele es keine Rolle, dass den Pflegeeltern neben der Personensorge nicht auch die VermÃ¶genssorge Ã¼bertragen worden sei. Im Ã¼brigen habe die KlÃ¤gerin faktisch die VermÃ¶genssorge, da das KJ die Halbwaisenrenten fÃ¼r die Pflegekinder nicht selbst verwende, sondern an die KlÃ¤gerin auszahle.

Gegen dieses Urteil haben die KlÃ¤ger Berufung eingelegt und vorgetragen, den Pflegekindern komme im Gegensatz zu den leiblichen Kindern nicht der volle Schutz des [Art 6 Grundgesetz \(GG\)](#) zugute. Die Ursprungsfamilie dÃ¼rfe durch Pflegekinder keine Nachteile im sozialrechtlichen System erfahren.

Auf Anfrage des Senats hat das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung am 08.08.2002 mitgeteilt, der Deutsche Bundestag habe der Bundesregierung mit Beschluss vom 08.03.2001 eine Petition der KlÃ¤gerin zur ErwÃ¤gung Ã¼berwiesen, durch gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass sich ein Waisenrentenanspruch von Pflegekindern nicht nachteilig auf die AnsprÃ¼che der Pflegefamilie auswirken solle. In dem Beschluss sei vorgeschlagen worden, den Waisenrentenanspruch fÃ¼r Pflegekinder vÃ¶llig zu streichen oder die HinterbliebenenansprÃ¼che von Ehegatten und leiblichen Kindern gegenÃ¼ber Pflegekindern vorrangig zu behandeln. Das Ministerium beabsichtige, dem Gesetzgeber in der nÃ¤chsten Legislaturperiode eine Regelung zu empfehlen, dass WaisenrentenansprÃ¼che von Pflegekindern nur dann in Betracht kommen, soweit der HÃ¶chstbetrag nicht bereits von Witwen und Waisen ausgeschÃ¶pft sei (Erweiterung des [Ã§ 70 Abs 1 S 4 SGB VII](#)).

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG WÃ¼rzburg vom 25.10.2001 sowie unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 09.06.1999 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 30.06.1999 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin zu 3. ungekÃ¼rzte Witwenrente ab 01.03.1999 und den KlÃ¤gern zu 1. und 2. ungekÃ¼rzte Halbwaisenrente ab 25.11.1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 25.10.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergÃ¤nzend auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Akte des Landratsamtes S. Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet. Es besteht kein Anspruch auf GewÃ¤hrung von ungekÃ¼rzten Hinterbliebenenrenten fÃ¼r die Witwe und die leiblichen Kinder des Versicherten, da die gesetzlichen

Voraussetzungen nicht erfüllt sind ([Â§ 67 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Nr 1, 70 Abs 1 SGB VII](#), 56 Abs 2 Nr 2 SGB I).

Nach [Â§ 67 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) erhalten Kinder von verstorbenen Versicherten eine Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben. Als Kinder werden dabei auch Pflegekinder im Sinne des [Â§ 65 Abs 2 Nr 2 SGB I](#) berücksichtigt, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind. Die insgesamt zustehenden Hinterbliebenenrenten dürfen aber zusammen 80 vH des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Witwen und Waisen nach dem Verhältnis ihrer Höhe ([Â§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)).

Den beiden Pflegekindern G. und A. W. stehen neben den leiblichen Kindern K. und J. Halbwaisenrenten aus der Versicherung des infolge eines Wegeunfalles tödlich verunglückten Familienvorstandes S zu. Durch die Zuerkennung der Halbwaisenrenten für die Pflegekinder ist der gesetzliche Höchstbetrag nach [Â§ 70 SGB VII](#) (55.410,44 DM) bei der Gesamtzahl der Hinterbliebenenrenten um 32.705,22 DM überschritten worden, so dass alle fünf Hinterbliebenenrentenansprüche nach [Â§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB I](#) entsprechend dem Verhältnis der Witwen- und Waisenrenten zueinander zu kürzen sind.

Der Anspruch der beiden Pflegekinder auf Gewährung von Halbwaisenrenten ergibt sich bereits aus dem im Sozialrecht grundsätzlich einheitlich geprägten Begriff der Pflegekinder. [Â§ 56 Abs 2 Nr 2 SGB I](#) versteht darunter Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind. Das Pflegeverhältnis stellt ein tatsächliches familienähnliches Verhältnis von einer solchen Intensität dar, wie sie zwischen Kindern und Eltern üblich ist. Es dokumentiert sich in einem tatsächlichen Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis, innerhalb dessen das Kind wie zur Familie gehörend angesehen und behandelt wird. Dazu kommt neben der Personensorge auch noch die Vermögenssorge. Das Verhältnis muss auf längere Dauer angelegt sein (Kasseler Kommentar â Seewald â [Â§ 56 SGB I](#), RdNr 13; [Â§ 46 SGB VI](#), RdNr 31; BSG [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 16](#)).

Die Pflegekinder A. und G. erfüllen in vollem Umfang die Kriterien, die nach der gesetzlichen Definition an die Bejahung eines Pflegekindschaftsverhältnisses gestellt werden. Ab der Aufnahme in die Familie (08.08.1995) waren diese auf der Grundlage einer ideellen Dauerbeziehung gegeben, wie sie zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern bestehen. Neben der Personensorge oblag dem Ehepaar faktisch auch die Vermögenssorge. Vom KJ S. war ihnen diese für die alltäglichen Geldangelegenheiten der Kinder auch übertragen worden. Es spielt dabei keine Rolle, dass für den Unterhalt der Pflegekinder Pflegegeld von einer anderen Seite, nämlich dem Jugendamt gewährt wird (Bereiter-Hahn/Mehrtens, [Â§ 56 SGB I](#), Anm 12; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, 600 S 3).

Auch war die Haushaltsaufnahme durch den Versicherten als Haushaltsvorstand erfolgt. Dies kommt in dem auf Dauer angelegten Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung und der Versorgung der Kinder, verbunden mit der

Zuwendung von fÄ¼rsorge in Form regelmÄiger Beaufsichtigung, Pflege und Erziehung wie in einer Familie zum Ausdruck (Kasseler Kommentar aaO [Â§ 46 SGB VI](#), RdNr 32; [SozR 2200 Â§ 1267 Nr 35](#)). Die Haushaltsaufnahme war zudem vor dem Tod des Versicherten verwirklicht worden (Kasseler Kommentar aaO [Â§ 48 SGB VII](#) RdNr 18, 19). Im Zeitpunkt des Todes des Versicherten waren die Pflegekinder bereits mehr als drei Jahre im Haushalt der Familie. Auf den Zeitpunkt des Todes kommt es fÄ¼r die GewÄhrung der Halbwaisenrente an die Pflegekinder entscheidend an, da eine spÄtere Änderung der tatsÄchlichen VerhÄltnisse den Anspruch auf Waisenrente nicht mehr berÄ¼hrt. Etwaige unbefriedigende FÄlle (zB Ausscheiden der Pflegekinder aus dem Familienverband kurz vor oder nach dem Tod des Versicherten) mÄ¼ssen dabei in Kauf genommen werden.

Die beiden Pflegekinder haben danach Anspruch auf Halbwaisenrente nach [Â§ 67 Abs 1 Nr 1](#) iVm mit Abs 2 Nr 1 SGB VII. Da insgesamt eine Witwen- und vier Waisenrenten aus der Versicherung des verstorbenen S gezahlt werden, erfolgt zu Recht nach [Â§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) eine entsprechende KÄ¼rzung der Hinterbliebenenrenten nach dem VerhÄltnis ihrer HÄhe. Entgegen der Auffassung der KlÄger fallen unter dem dort verwendeten Begriff "Waisen" (Abs 1 Satz 4) auch Pflegekinder.

Letztlich entsteht auch kein finanzieller Nachteil, da das Gesamteinkommen der fÄ¼nfkÄpfigen Familie grundsÄtzlich gleich bleibt. Die Hinterbliebenenrenten entsprechen, wenn nur zwei Waisenrenten an die leiblichen Kinder oder vier Waisenrenten an leibliche und Pflegekinder gewÄhrt werden, zusammen mit der Witwenrente 80 vH des Jahresarbeitsverdienstes ([Â§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)). UnabhÄngig davon ist sogar derzeit auf Grund der GewÄhrung der Halbwaisenrente an die Pflegekinder das Familieneinkommen hÄher, da das Stadtjugendamt S. mit Schreiben vom 23.07.1999 auf die Äberleitung der Halbwaisenrente fÄ¼r die Pflegekinder verzichtet hat. Dies bedeutet, dass die Halbwaisenrenten entgegen [Â§Â§ 91, 93 Abs 5 SGB VIII](#) nicht auf das Pflegegeld angerechnet werden. Auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Stellungnahme vom 08.03.2001 darauf hingewiesen, dass gegenwÄrtig keine finanziellen EinbuÄen bei der Familie vorliegen.

Die vom BMA (Schreiben vom 08.08.2002) beabsichtigte GesetzesÄnderung, in der Ähnlich [Â§ 70 Abs 1 Satz 4 SGB VII](#) Ä ein Vorrang von Witwen und leiblichen Kindern gegenÄ¼ber Pflegekindern zum Ausdruck kommen soll, hat keinen Einfluss auf die jetzige Rechtslage. Gegen diese bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere nicht im Hinblick auf [Art 6 GG](#). Dass unter "Familie" jedenfalls die aus Eltern und Kindern bestehende Gemeinschaft zu verstehen ist, zu den Kindern aber auch Pflegekinder gehÄren ist allgemein anerkannt ([BVerfGE 18, 97](#)). Auch die aus dem Kind und den Pflegeeltern bestehende Pflegefamilie ist durch [Art 6 Abs 1 GG](#) geschÄ¼tzt ([BVerfGE 68, 176](#) f).

Die Berufung der KlÄger war daher als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)).

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024